
Aktuelle Entwicklung zu Warenursprung und Legalisierung von Waren

FINANZIERUNGSFRAGEN IM NAHEN UND MITTLEREN OSTEN
UND RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

HELENE RANG, GESCHÄFTSFÜHRENDER VORSTAND NUMOV



Vorlegalisierung

- Eine Vorlegalisierung durch die Ghorfa in Berlin wird nicht benötigt
 - Anderslautende Auskünfte sind unkorrekt
 - Die meisten arabischen Länder sind auch WTO-Mitglied. Mit der WTO-Mitgliedschaft entsteht eine Verpflichtung, auf derartige Vorlegalisierungsgebühren zu verzichten. Wenn sie dennoch erhoben würde, wäre dies illegal.
 - Es gibt keine Veranlassung, die Praxis einer Vorlegalisierung, die seit langem mit hohen Gebühren durch die Ghorfa verbunden ist, und für die die Ghorfa keinerlei Grundlage oder Berechtigung hat, zu unterstützen
- Fachspediteure kennen sich hier gut aus und wissen, dass Stempel für Vorlegalisierung in der Region gar nicht bekannt sind.
- Bitte wenden Sie sich an Ihren Fachspediteur, der Sie sicher in allen Fragen der Behandlung von Handelsrechnungen und Ursprungszeugnissen beraten kann

Vorlegalisierung

- Katar
 - Schon seit vielen Jahren ist die Legalisierung durch die Katarische Botschaft in Deutschland nicht mehr notwendig
 - Die Legalisierungskosten können im Rahmen der Einfuhrzollabwicklung in Katar direkt an den Zoll entrichtet werden
 - Eine "Vorlegalisierung" durch die Ghorfa ist ebenfalls nicht notwendig, lediglich die Beglaubigung durch die hiesige Handelskammer ist Vorschrift

- Saudi-Arabien
 - Die Legalisierung durch die Saudische Botschaft in Deutschland ist nicht mehr notwendig,
 - Eine "Vorlegalisierung" durch die Ghorfa ist ebenfalls nicht notwendig, lediglich die Beglaubigung durch die hiesige Handelskammer ist Vorschrift
 - Seit 2019 wird für die Legalisierung und Zertifizierung von Saudi-Arabien über das Online-Portal SABER (<https://saber.sa/>) abgewickelt, die Eintragung erfolgt durch den Importeur
 - Nähere Informationen zu diesem Verfahren stellen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Vorlegalisierung

- **Kuwait**
 - Die Legalisierung durch die Kuwaitische Botschaft in Deutschland ist nicht mehr notwendig, die Legalisierung kann auch direkt vor Ort bei der Kuwaitischen Industrie- und Handelskammer vorgenommen und Legalisierungskosten entrichtet werden
 - Eine "Vorlegalisierung" durch die Ghorfa ist ebenfalls nicht notwendig, lediglich die Beglaubigung durch die hiesige Handelskammer ist Vorschrift
- **Vereinigte Arabische Emirate (VAE)**
 - Die Legalisierung durch die Botschaft der VAE in Deutschland ist nicht mehr notwendig, man verzichtet generell auf die Einnahme von Legalisierungskosten
 - Eine "Vorlegalisierung" durch die Ghorfa ist ebenfalls nicht notwendig, lediglich bei Einfuhr über See (nicht anwendbar bei Wareneinfuhr über Luft) ist das Ursprungszeugnis durch die hiesige Handelskammer zu beglaubigen
 - Einzige Ausnahme: Bei Projekten im Emirat Abu Dhabi, die zollbefreit sind, wird eine Dokumentenlegalisierung (keine Vorlegalisierung) noch benötigt. Aber ähnlich wie in den Fällen von Kuwait und Katar, können die Gebühren lokal in ein dafür eigens eingerichtetes Konto der Mashreq Bank eingezahlt werden, so dass man auch hier nicht den Weg zur VAE-Botschaft in Deutschland gehen muss.

Vorlegalisierung

- Bahrain
 - Die Legalisierung durch die Bahrainische Botschaft in Deutschland ist nicht mehr notwendig, man verzichtet generell auf die Einnahme von Legalisierungskosten
 - Eine "Vorlegalisierung" durch die Ghorfa ist ebenfalls nicht notwendig, lediglich die Beglaubigung durch die hiesige Handelskammer ist Vorschrift.
- Oman
 - Die Legalisierung durch die Omanische Botschaft in Deutschland ist nicht mehr notwendig, man verzichtet generell auf die Einnahme von Legalisierungskosten
 - Eine "Vorlegalisierung" durch die Ghorfa ist ebenfalls nicht notwendig, lediglich die Beglaubigung durch die hiesige Handelskammer ist Vorschrift.

Vorlegalisierung

- Libyen
 - Versanddokumente (Handelsrechnung und Ursprungszeugnis) sind im Ursprungsland zu beglaubigen (IHK) und dort durch die Libysche Botschaft zu legalisieren
- Algerien
 - Die Handelsrechnung muss im Ursprungsland beglaubigt werden und von der Algerischen Botschaft dann legalisieren werden
- Ägypten
 - Bei in der EU hergestellten Produkten ist eine Legalisierung durch die ägyptische Botschaft oder das ägyptische Konsulat grundsätzlich nicht mehr erforderlich, eine Bestätigung durch den Zoll bei der Ausfuhr ist ausreichend
- Irak
 - Das Ursprungszeugnis muss lediglich durch die hiesige IHK beglaubigt werden



Wirtschaftsratgeber
KATAR

Wirtschaftsratgeber SAUDI-ARABIEN

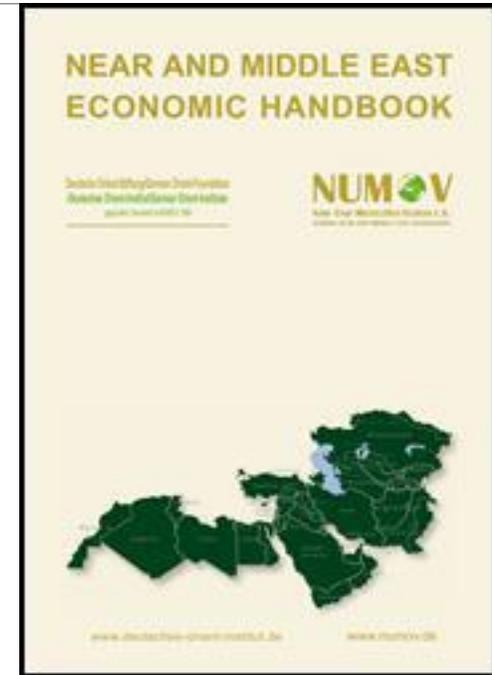


Wirtschaftsratgeber OMAN



NUMOV

- Organisation von Konferenzen, Workshops und Seminaren zu verschiedenen Themen und Ländern, sowohl persönlich als auch digital
- Vielzahl an Publikationen
 - Wirtschaftsratgeber (Katar, Türkei, Iran, Oman, Saudi-Arabien)
 - Near and Middle East Economic Handbook
 - WirtschaftsForum Nah- und Mittelost (alle 2 Monate)
- Versand verschiedener „Hotline“ zu Ausschreibungen, aktuellen Entwicklungen in einzelnen Ländern etc.





Nah- und Mittelost-Verein e.V.
German Near and Middle East Association

Kronenstraße 1
10117 Berlin

numov@numov.de
www.numov.de

Tel.: +49 30 206410-0
Fax: +49 30 206410-10

Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit

NUMOV@NUMOV.DE

WWW.NUMOV.DE